

**Ausschreibung
der Medienanstalt Berlin-Brandenburg**

**- Zuweisung der UKW-Hörfrequenz
96,7 MHz mit Senderstandort in Berlin
(derzeit französisches Programm) -**

Auf der Grundlage von § 21 des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich der Medien (MStV BE-BB) und des Beschlusses des Medienrates vom 12. Oktober 2022 wird die folgende Ausschreibung bekannt gegeben:

I. Verfügbare Frequenz

Gegenstand der Ausschreibung ist die UKW-Hörfrequenz 96,7 MHz mit Senderstandort in Berlin.

II. Grundlagen der Ausschreibung

1. Die Zulassung und die Zuweisung der bisherigen Veranstalterin mit französischem Programm sind bereits einmal verlängert worden und laufen am 30. Juni 2023 aus. Nach § 32b Abs. 2 Satz 2 MStV BE-BB iVm. § 21 MStV BE-BB ist über die weitere Nutzung der Frequenz auf der Grundlage einer Ausschreibung zu entscheiden.
2. Die Frequenz wird unter Berücksichtigung der Regelung in § 33 Abs. 5 MStV BE-BB vergeben, wonach im Hörfunk Übertragungskapazitäten für Regional- oder Stadtprogramme unter Würdigung der Gesamtfrequenzsituation auch Veranstaltern zugewiesen werden können, deren Rundfunkprogramme sich auf die besonderen Beziehungen Berlins zu seinen ehemaligen Schutzmächten gründen und diese weiterentwickeln.

III. Zuweisung

1. Die Ausschreibung richtet sich an private Veranstalter, die ein 24-stündiges Hörfunkprogramm verbreiten wollen.
2. Der Zuweisungsantrag muss alle Angaben enthalten, die zur Prüfung der Zuweisungsvoraussetzungen und der Auswahlkriterien gemäß §§ 5 Abs. 3, 21 Abs. 1, 32 Abs. 2, 32a, 33 MStV BE-BB erforderlich sind. Die Anforderungen an die Anträge können bei der Medienanstalt angefordert bzw. auf www.mabb.de abgerufen werden.
3. Die Zuweisung für die Verbreitung eines Hörfunkprogramms an einen privaten Veranstalter setzt das Vorliegen einer Zulassung voraus. Diese kann erforderlichenfalls mit dem Antrag auf Zuweisung der ausgeschriebenen Hörfrequenz beantragt werden.
4. Die Zuweisung erfolgt für die Dauer von sieben Jahren und ist nicht übertragbar. Die einmalige Verlängerung der Zuweisung um längstens sieben Jahre ist zulässig.
5. Anträge sind einzureichen bis zum

**6. März 2023, 12:00 Uhr
(Eingang bei der Medienanstalt, Ausschlussfrist)**

entweder

schriftlich nach den Vorgaben des § 126 BGB in einfacher, ungebundener Form an die Medienanstalt Berlin-Brandenburg, Kleine Präsidentenstraße 1, 10178 Berlin

oder alternativ

per DE-Mail ausschließlich an: info@mabb.de-mail.de in der Versandform nach § 5 Absatz 5 des DE-Mail- Gesetzes (absenderbestätigt)

oder alternativ

im PDF-Format mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Vertrauensdienstegesetz am Ende des Dokumentes per E-Mail ausschließlich an: ausschreibung@mabb.de

Es besteht die Möglichkeit einer PGP-Verschlüsselung. Dazu können Sie unseren öffentlichen Schlüssel [hier](#) herunterladen. Dieser hat den Fingerabdruck E400531978698E2EDF989B011BE6E4DC0E5DA864. Bitte verwenden Sie nur diesen Schlüssel zur Verschlüsselung Ihrer an uns gerichteten E-Mail, da wir andernfalls Ihre E-Mail nicht lesen können.

Eine Übermittlung per Telefax oder E-Mail bzw. DE-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur genügt für die Fristwahrung nicht. Von einer mehrfachen Übermittlung bitten wir ebenfalls abzusehen.

Für das Vergabeverfahren werden nur Anträge berücksichtigt, die vollständig und form- und fristgerecht bei der Medienanstalt Berlin-Brandenburg eingegangen sind (Ausschlussfrist).

Die antragstellenden Personen haben nach Antragstellung eintretende Veränderungen unverzüglich anzuzeigen. Die Medienanstalt kann weitere Angaben und Unterlagen anfordern.

6. Für die Teilnahme am Auswahlverfahren ist eine Verwaltungsgebühr zu entrichten. In diesem Auswahlverfahren wird für die Teilnahme am Auswahlverfahren eine Gebühr von **voraussichtlich 1.000 Euro** erhoben. Für die Erteilung einer Zuweisung fallen ggf. weitere Gebühren an.